



Tourenreglement der SAC-Sektion Mythen

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Begriffe

Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglements, sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter zu verstehen, wie Berg-, Kletter-, Ski-, und Schneeschuhtouren, Berg- und Flusswanderungen, naturkundliche Exkursionen, Kurse, kulturelle Anlässe etc. Ab einem Teilnehmer gilt eine Tour als Sektions-tour.

Geltungsbereich

Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Mythen, inklusive KiBe und die Veteranen. Für Jugendanlässe gilt das Reglement ebenfalls, sofern es sich nicht explizit um einen J+S-Anlass handelt. Auf J+S-Anlässen sind die entsprechenden J+S-Bestimmungen anwendbar.

Organisation des Tourenwesens

Art. 3 Die Hauptversammlung der Sektion Mythen wählt den Tourenchef. Er ist zuständig für die Organisation des Tourenwesens.

Art. 4 Die Tourenkommission, welche aus kompetenten Tourenleitern und mindestens einem Bergführer besteht, ist berechtigt, Tourenleiter als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von allgemein anerkannten Regeln, Eignung) nicht erfüllt sind. Der betreffende Tourenleiter ist vorher anzuhören.

Art. 5 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion Mythen. Die Tourenleiter müssen den SAC- oder den J+S-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden. Hier wird auf das Aus- und Fortbildungsreglement der SAC-Tourenleiter verwiesen.

- Art. 6 Der Tourenchef organisiert jeweils im Herbst einen Anlass für die Tourenleiter. Ziel und Zweck dieses Anlasses ist das Zusammenstellen und Koordinieren des neuen Jahresprogramms der SAC Sektion Mythen. Anschliessend wird das neue Jahresprogramm von der Tourenkommission besprochen und genehmigt.

Ankündigung der Touren

- Art. 7 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Die Programme des KiBe und der Veteranen werden zusammen mit dem Jahresprogramm der Sektion publiziert. Im Jahresprogramm ist jede Tour mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art und den technischen Anforderungen sowie dem Namen des Leiters aufgeführt.
- Art. 8 In den Clubnachrichten werden Detailinformation zu den Touren mit Bekanntgabe der technischen und konditionellen Anforderungen und der nötigen Ausrüstung bekanntgegeben.
- Art. 9 In Ergänzung zu den Touren im Jahresprogramm sind weitere, kurzfristige geplante Touren möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den Tourenchef.

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 10 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).
- Art. 11 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.
- Art. 12 Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen.
- Art. 13 Nichtmitglieder der Sektion werden nur zu einer Tour zugelassen, wenn dadurch keine Mitglieder ausgeschlossen werden. Für Nichtmitglieder gelten im Übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder.

Durchführung der Touren

- Art. 14 Der Tourenleiter ist berechtigt, bei weniger als drei Anmeldungen die Tour abzusagen. Bei einer grösseren Anzahl Teilnehmern ist der Tourenleiter berechtigt, weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen.

- Art. 15 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.
- Art. 16 Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
- Art. 17 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird.
- Art. 18 Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.
- Art. 19 Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.
- Art. 20 Der Tourenleiter reicht dem Tourenchef einen Bericht über den Ablauf der Tour und Anzahl der Teilnehmer ein. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren (Tourenrapport und ev. Abrechnung).
Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Tötung von Personen, hat der Tourenleiter die Pflicht den Tourenchef zu benachrichtigen. Der Tourenchef informiert dann umgehend die SAC-Geschäftsstelle in Bern. Allfällige Anfragen von Medien werden an die SAC-Geschäftsstelle verwiesen. Sektionsorgane erteilen im Rahmen eines laufenden Verfahrens grundsätzlich keine Auskünfte.

Haftung und Versicherung

- Art. 21 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
- Art. 22 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.¹

¹ Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen (insbesondere die Haftung der Tourenleiter) kann gemäss Art. 100 Abs. 1 OR nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. Die Haftung der Sektion für ihre Hilfspersonen (insbesondere die Tourenleiter) kann ganz ausgeschlossen werden (Art. 101 Abs. 2 OR)

Weitere Ausführungen sind im Leitfaden „*Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC*“ vom 2003 beschrieben

Kostenregelung

Art. 23 Die Spesenvergütung sowie die Kosten der Aus- und Weiterbildung für Tourenleiter wird im Anhang 1 des Tourenreglements festgehalten

Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter

Art. 24 Dem Tourenchef obliegt die Aufgabe der Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter. Er hält sich an das Reglement „*Aus- und Fortbildungspflicht für SAC- Tourenleiterinnen und Tourenleiter*“ vom 10. Juni 2006 des Schweizerischen Alpen-Club SAC.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Tourenkommission besprochen und vom Sektionsvorstand genehmigt.

Präsident SAC-Mythen
Walter Arnold



Schwyz, den 21. November 2009

